

BGer 2C_145/2020 vom 6. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_145_2020

FR: TF 2C_145/2020 du 6 février 2020

IT: TF 2C_145/2020 del 6 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau lehnte am 21. September 2018 das Familiennachzugsgesuch des kosovarischen Staatsbürgers B.A._____ (geb. 1972) für seine Gattin A.A._____ und die beiden gemeinsamen Kinder ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau bestätigte am 19. Dezember 2019 kantonal letztinstanzlich den entsprechenden Entscheid. B.A._____ habe - so die Begründung - während seiner Ehe in der Schweiz mit seiner heutigen Gattin eine Parallelbeziehung geführt. A.A._____ habe davon gewusst, dies unterstützt oder zumindest gebilligt und damit gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz verstossen. Das Gesuch um Familiennachzug für die Gattin sei deshalb abzuweisen, dies gelte auch bezüglich der bei ihr im Kosovo lebenden Kinder.

E. 1.2

Das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau übermittelte am 8. Januar 2020 dem Bundesgericht ein Schreiben von A.A._____ (geb. 1977), worin sie "Beschwerde" gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau erheben wollte. Am 10. Januar 2020 wurde ihr unter anderem mitgeteilt, dass ihre Eingabe den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügen dürfte und das Bundesgericht auf die Beschwerde vermutlich nicht eintreten könnte. Da die Beschwerdefrist aber noch laufe, habe sie Gelegenheit, ihre Eingabe fristgerecht zu verbessern. Am 23. Januar 2020 ersuchte A.A._____ das Bundesgericht sinngemäss darum, den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau zu überprüfen.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die Begründung hat sachbezogen zu sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids zu beziehen. Die Beschwerde führende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte bzw. Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. mit Hinweisen). Das Bundesgericht ist an den Sachverhalt gebunden, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser erweise sich in einem entscheidewesentlichen Punkt als offensichtlich falsch oder unvollständig (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f.; 133 III 350 E. 1.3 S. 351 f.).

E. 2.2

Die vorliegende Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht: Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid

Recht verletzt oder den Sachverhalt willkürlich festgestellt hätte. Sie weist lediglich daraufhin, dass ihr Ehemann arbeite und über ein ausreichendes Einkommen verfüge, um die Lebenshaltungskosten der Familie zu decken. Zum Vorwurf, sie habe mit ihrem Gatten eine Parallelbeziehung in der Heimat unterhalten, während dieser noch mit einer Schweizerin verheiratet gewesen sei, äussert sie sich nicht. Die Eingaben von A.A._____ umfassen damit offensichtlich keine Auseinandersetzung mit der Argumentation im angefochtenen Urteil; es ist auf ihre Beschwerde mit Entscheid des Präsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten, nachdem die Beschwerdefrist inzwischen abgelaufen und eine Verbesserung der Eingabe nicht mehr möglich ist. Es kann davon abgesehen werden, für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.